III

(Bekanntmachungen)

KOMMISSION

Aufforderung zur Interessenbekundung von Unternehmen an der "Galileo-Konzession" zum Aufbau und Betrieb des Satelliten-Navigationssystems Galileo

(2003/C 43/08)

Bekanntmachung

Diese Aufforderung zur Interessenbekundung dient lediglich der Einrichtung einer Datenbank über die Interessenten an der Galileo-Konzession im Laufe dieses Jahres. Die Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates (¹) vom 21. Mai 2002 und die Beschlüsse des gemeinsamen Unternehmens Galileo über das Angebotsverfahren, die aufgrund dieser Verordnung zu fassen sind, bleiben davon unberührt.

Was ist Galileo?

Das Satelliten-Funknavigationsprogramm Galileo basiert auf Spitzentechnologien und gestattet es einem Nutzer, über einen Empfänger Signale mehrerer Satelliten zu empfangen und so jederzeit seinen Standpunkt und die Uhrzeit exakt zu bestimmen. Es stützt sich auf eine Konstellation von 30 Satelliten im mittleren Orbit (in einer Höhe von ca. 24 000 km), die die gesamte Erdkugel ständig abdecken. Jeder Satellit ist mit einer Atomuhr ausgerüstet, die äußerst präzise Zeitbestimmungen ermöglicht ("Galileo-Zeit"). Bodenstationen gewährleisten die technische Handhabung des Systems.

Die Europäische Weltraumorganisation ist voll und ganz an dem Projekt beteiligt und für dessen technische Durchführung zuständig. Galileo ist das erste größere Programm, an dem die Gemeinschaftsorgane und die Europäische Weltraumorganisation zusammenarbeiten.

Was ist das gemeinsame Unternehmen Galileo?

Das gemeinsame Unternehmen Galileo wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 876/2002 (s. http://europa.eu.int/comm/dgs/energy_transport/galileo/documents/official_de.htm) als Einrichtung zur Durchführung der Entwicklungsphase des Programms Galileo für Satellitenfunknavigation gegründet.

Worin besteht der Auftrag des gemeinsamen Unternehmens?

 Einleitung der FuE-Tätigkeiten zum erfolgreichen Abschluss der Entwicklungsphase (2002—2005);

(¹) ABl. L 138 vom 28.5.2002, S. 1.

- Mobilisierung der erforderlichen Mittel des öffentlichen und des privaten Sektors; insbesondere Aushandlung einer Gesamtvereinbarung zur Finanzierung der Aufbau-(2006—2007) und der Betriebsphase im Wege einer Ausschreibung für den Privatsektor;
- Überwachung der Durchführung sämtlicher Programme;
- Gewährleistung der optimalen Einbindung von Egnos in das Programm Galileo.

Das Konzessionsverfahren

Das Konzessionsverfahren wird vom gemeinsamen Unternehmen Galileo gemäß Artikel 4 und 9 seiner Satzung im Anhang zur Verordnung (EG) Nr. 876/2002 des Rates geleitet. Dieses sollte 2003 und 2004 die erforderlichen Beschlüsse fassen können, so dass im Sommer 2004 definitive Angebote eingereicht werden können. Anschließend wird der endgültige Konzessionsvertrag geschlossen.

Planung

Zur Ermittlung der Anzahl potenzieller Anbieter sollten sich Interessenten bis zum 15. April 2003 per Einschreiben bei der Europäischen Kommission melden:

Europäische Kommission Generaldirektion Energie und Verkehr Referat TREN E.4 Büro DM 28 1/32 B-1049 Brüssel.

Sie brauchen zu diesem Zeitpunkt keine weiteren Angaben zu machen. Den Unternehmen, die auf diese Aufforderung geantwortet haben, werden die einschlägigen Unterlagen zum Programm Galileo zugeleitet.

Weitere Informationen

Wie im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Juli 2002 angekündigt, wird die Europäische Kommission am 18. März 2003 eine Auftaktsitzung abhalten. Sie findet in Brüssel unter Vorsitz von Vertretern der Kommission, des gemeinsamen Unternehmens Galileo, der Europäischen Weltraumorganisation und Beratern statt. Sie wird Gelegenheit bieten, Unternehmen über die Fortschritte des Programms, die Etappen des Verfahrens zur Auswahl des künftigen Konzessionsinhabers

und die zahlreichen Dienste zu informieren, die durch Satellitenfunknavigation ermöglicht werden.

Es wird simultan gedolmetscht, so dass Beiträge auf Englisch, Französisch oder Deutsch geleistet werden können.

Weitere Informationen zum Programm Galileo siehe: http://europa.eu.int/comm/dgs/energy_transport/galileo/index_de.htm

AUFFORDERUNG ZUR EINREICHUNG VON VORSCHLÄGEN

für das ASEAN-EU-Hochschulnetzwerkprogramm (AUNP) veröffentlicht von der Europäischen Kommission

(2003/C 43/09)

1. Aufforderungskennnummer

EuropeAid/115511/C/G.

2. Programm und Finanzierungsquelle

ASEAN-EU-Hochschulnetzwerkprogramm (ASEAN-EU University Network Programme — AUNP). Haushaltslinie B 7-3010 (wirtschaftliche Zusammenarbeit mit Asien).

3. Tätigkeitsfelder, geografisches Zielgebiet, Projektdauer

a) Ziel des Programms ist die Förderung der Zusammenarbeit im Bereich der Hochschulbildung zwischen der Europäischen Union und ASEAN sowie die Stärkung der regionalen Integration der ASEAN-Länder. Das Programm bietet den Rahmen für ein breites Spektrum an Maßnahmen zur Förderung der gegenseitigen Wahrnehmung und Verständigung und des gegenseitigen Wissens- und Erfahrungsaustauschs zwischen den beiden Regionen.

Das Programm AUNP umfasst die folgenden drei zuschussfähigen Bereiche:

- gemeinsame angewandte Forschung,
- Entwicklung der Humanressourcen,
- Lehrplanentwicklung.

Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen im Rahmen des Programms AUNP zuschussfähig:

- Förderung von Partnerschaftsprojekten zwischen Hochschuleinrichtungen in den EU-Mitgliedstaaten und den förderfähigen ASEAN-Ländern zum Aufund Ausbau abgestimmter und nachhaltiger Beziehungen im Hochschulbereich;
- Förderung gemeinsamer akademischer Aktivitäten wie der Entwicklung gemeinsamer Lehrpläne und Kurse/Module sowie der Entwicklung/Verbesserung des Kursmaterials;
- Verbesserung und Förderung der Qualifikation und Mobilität der postgraduierten Studenten und des Lehr- und Verwaltungspersonals in Hochschuleinrichtungen durch Fortbildungsmaßnahmen vor Ort und im Ausland und durch den Austausch von Erfahrungen;
- gegenseitige Erleichterung des Zugangs zur Hochschulbildung;
- Förderung des gegenseitigen Informationsflusses über Studienprogramme; Übereinkommen über die Anrechnung von Studienleistungen und die gegenseitige Anerkennung von Hochschulabschlüssen;
- Förderung gemeinsamer angewandter Forschungsvorhaben in Bereichen von nachweislich gemeinsamem Interesse für die EU und ASEAN; gemeinsame Veröffentlichung und Verwertung der Forschungsergebnisse;